Herrn
Lars Klingbeil MdB
Bundesminister der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Paderborn, 19.10.2026

Ihr Entwurf des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes verspricht Entlastung für ehrliche Unternehmen. Hier ist eine Vorlage, wie Sie das einlösen.

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Sie haben Ihr Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz nach dem Kabinettsbeschluss vom 12. August 2026 so angekündigt: härter gegen Kriminelle, Entlastung für ehrliche Unternehmen. Ich nehme Sie beim Wort und zeige Ihnen an einem Fall aus meinem Unternehmen, was dafür im Gesetz noch fehlt.

Was passiert ist. Im März 2026 ließen wir in Polen Wodka-Mischgetränke in Dosen abfüllen, bestimmt für einen Kunden in Spanien. Der Lkw fuhr über unser zollamtlich zugelassenes Steuerlager in Paderborn, stand dort 24 Stunden, Paletten ungeöffnet, jeder Schritt im EU-System EMCS angemeldet und vom Zoll überwacht. Die Ware war in Deutschland nicht verkäuflich: kein Pfand, kein Jugendschutzhinweis. Sie wird in Spanien versteuert.

Was der Staat daraus macht. Alkoholsteuer: null Euro – das Hauptzollamt Bielefeld bestätigt, die Ware stand durchgehend unter Steueraussetzung. Alkopopsteuer: 57.942 Euro – für dieselbe Ware, denselben Lkw, dieselben 24 Stunden. Der Grund: Die Alkopopsteuer ist eine rein deutsche Steuer und verweist seit 2004 auf die Regeln der Kaffeesteuer. Kaffee kennt kein europäisches Steueraussetzungssystem, Alkopops laufen vollständig darin. Unser Lager ist ein zugelassenes Alkoholsteuerlager, aber kein gesondertes „Alkopopsteuerlager" – dieselbe Halle, zweite Erlaubnis, die fehlte. Die Steuer beträgt das Dreieinhalbfache des Warenwerts von rund 16.300 Euro. Eine Jugendschutzsteuer auf Ware, die kein Jugendlicher in Deutschland je kaufen konnte.

Warum die Erstattung scheitert. Das Gesetz sieht Erstattung vor, wenn versteuerte Ware nachweislich in ein anderes EU-Land geht. Der Nachweis liegt lückenlos vor. Aber: Der Antrag braucht einen „Zusageschein", der vor der Lieferung zu beantragen war und nachträglich nicht erteilt wird. Ohne dessen Nummer lässt sich das amtliche Formular nicht ausfüllen. Das Finanzgericht Düsseldorf hat unseren Eilantrag am 16. Oktober 2026 nach dem Buchstaben des Gesetzes abgelehnt. Befasst sind inzwischen Hauptzollamt, drei Finanzrichter, Steuerberatung, Geschäftsführung – demnächst der Bundesfinanzhof, womöglich der Europäische Gerichtshof. Für 57.942 Euro ohne jeden Steuerausfall. Das ist das Gegenteil von Entlastung, auch für Ihre Verwaltung. Und es trifft jedes Unternehmen, das Alkopops über ein deutsches Lager durch die EU bewegt.

MBG INTERNATIONAL PREMIUM BRANDS GMBH
OBERES FELD 13 I 33106 PADERBORN I GERMANY
T. 05251. 546-0 | E. INFO@MBGGLOBAL.COM
W. WWW.MBGGLOBAL.COM | I. @MBG.BRANDS

DEUTSCHE BANK I BIC DEUTDE3B472 I IBAN DE03 4727 0029 0523 5015 00
VOLKSBANK PB-HX-DT I BIC DGPBDE3MXXX I IBAN DE42 4726 0121 8730 8779 00
GESCHÄFTSFÜHRER: ANDREAS W. HERB I PETER JÜRGENS
HANDELSREGISTER AG PADERBORN HRB 3210
UST-ID: DE 160887742 I GLN: 4 025 127 000 005

Die Vorlage. Ihr Gesetz ordnet die Behörde neu. Die Regeln, nach denen sie ehrliche Unternehmen behandelt, fasst es nicht an. Drei Änderungen schließen die Lücke, kosten den Bund nichts und berühren weder Jugendschutz noch Steueraufkommen:

1. **Gleichlauf mit der Alkoholsteuer.** Wer unter Steueraussetzung im EMCS liefert und in ein zugelassenes Alkoholsteuerlager aufnimmt, ist auch für die Alkopopsteuer steuerbefreit. Keine zweite Erlaubnis für dieselbe Halle.
2. **Erstattung bei EMCS-Nachweis.** Belegt das EMCS die Lieferung in ein anderes EU-Land, genügt dieser Nachweis. Der Zusageschein bleibt für Fälle ohne elektronischen Nachweis.
3. **Übergangsregelung.** Die Hauptzollämter erhalten die Befugnis, Altfälle mit nachgewiesenem Verbleib im EU-Ausland zu erlassen – damit laufende Verfahren ohne Gerichte enden.

Den Formulierungsvorschlag für das Alkopopsteuergesetz finden Sie in Anlage 2, den Fall auf einer Seite in Anlage 1. Ich stehe Ihrem Haus für ein Gespräch zur Verfügung und stelle alle Unterlagen bereit. Unser Verfahren führen wir weiter, bis Luxemburg, wenn es sein muss. Lieber wäre mir, der Gesetzgeber löst das Problem, bevor ein Gericht es tun muss. Die Gelegenheit dazu haben Sie gerade selbst geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas W. Herb
Geschäftsführer
MBG Global Brands GmbH

MBG INTERNATIONAL PREMIUM BRANDS GMBH
OBERES FELD 13 I 33106 PADERBORN I GERMANY
T. 05251. 546-0 | E. INFO@MBGGLOBAL.COM
W. WWW.MBGGLOBAL.COM | I. @MBG.BRANDS

DEUTSCHE BANK I BIC DEUTDE3B472 I IBAN DE03 4727 0029 0523 5015 00
VOLKSBANK PB-HX-DT I BIC DGPBDE3MXXX I IBAN DE42 4726 0121 8730 8779 00
GESCHÄFTSFÜHRER: ANDREAS W. HERB I PETER JÜRGENS
HANDELSREGISTER AG PADERBORN HRB 3210
UST-ID: DE 160887742 I GLN: 4 025 127 000 005

Anlagen
1 – Der Fall auf einen Blick (Zahlen, Zeitablauf, Beteiligte)
2 – Formulierungsvorschlag für eine Änderung des Alkopopsteuergesetzes

Anlage 1 – Der Fall auf einen Blick

MBG Global Brands GmbH, Paderborn ./. Hauptzollamt Bielefeld, wegen Alkopopsteuer · Finanzgericht Düsseldorf, 4 K 1847/26 VAP (Klage) und 4 V 1848/26 A (VAP) (Eilantrag)

Die Zahlen

Ware	20.880 Liter Wodka-Mischgetränke in Dosen (5 % vol), 29 Paletten, hergestellt in Polen
Einkaufswert der Ware	rund 16.300 €
Alkoholsteuer (EU-harmonisiert)	0 € – laut Hauptzollamt nicht entstanden, da durchgehend unter Steueraussetzung
Alkopopsteuer (nur Deutschland)	57.942 € – für dieselbe Ware, denselben Transport, denselben Zeitraum
Verhältnis Steuer zu Warenwert	mehr als das 3,5-Fache
Aufenthalt in Deutschland	rund 24 Stunden, im zugelassenen Alkoholsteuerlager, Paletten ungeöffnet
Verkaufbar in Deutschland	nein – keine Pfand- und keine Jugendschutzkennzeichnung
Steuerausfall für den Staat	keiner – die Ware wird in Spanien versteuert

Der Ablauf

Datum	Was geschah	Nachweis
24.03.2026	Abfüller in Polen versendet die Ware unter Steueraussetzung zwei e-AD, Zollplomben im EU-System EMCS nach Paderborn	
25.03.2026, 15:43 Uhr	Weitertransport nach Spanien wird im EMCS angemeldet und vom Zoll validiert – einen Tag vor Ankunft in Paderborn	e-VD ARC 26DE800000000220931S2
26.03.2026	Ankunft in Paderborn, Eingangsmeldung im EMCS „keine Beanstandung“	EMCS-Eingangsmeldung
27.03.2026, 12:40–13:50 Uhr	Umladen auf den Lkw des spanischen Kunden, Abfahrt nach Spanien	Lkw-Laufzettel, CMR, Lieferschein
danach	Aufnahme in das spanische Steuerlager	EMCS-Eingangsmeldung Spanien

MBG INTERNATIONAL PREMIUM BRANDS GMBH
OBERES FELD 13 I 33106 PADERBORN I GERMANY
T. 05251. 546-0 | E. INFO@MBGGLOBAL.COM
W. WWW.MBGGLOBAL.COM | I. @MBG.BRANDS

DEUTSCHE BANK I BIC DEUTDE3B472 I IBAN DE03 4727 0029 0523 5015 00
VOLKSBANK PB-HX-DT I BIC DGPBDE3MXXX I IBAN DE42 4726 0121 8730 8779 00
GESCHÄFTSFÜHRER: ANDREAS W. HERB I PETER JÜRGENS
HANDELSREGISTER AG PADERBORN HRB 3210
UST-ID: DE 160887742 I GLN: 4 025 127 000 005

29.04.2026	MBG meldet nach Rücksprache mit dem Hauptzollamt die Alkopopsteuer selbst an und legt zugleich Einspruch ein	Steueranmeldung, Einspruch
20.07.2026	Hauptzollamt weist Einspruch zurück, lehnt Aussetzung der Vollziehung und Steuerentlastung ab	Einspruchsentscheidung
06.08.2026	MBG zahlt die Steuer	Zahlungsbeleg
18.08.2026	Klage und Eilantrag beim Finanzgericht Düsseldorf	Klageschrift
16.10.2026	Finanzgericht lehnt den Eilantrag ab	Beschluss
16.11.2026	Frist des Gerichts zur Erklärung, ob die Klage fortgeführt wird	Schreiben des Gerichts

Warum die Steuer entsteht

1. Die Alkopopsteuer ist eine rein deutsche Sondersteuer (seit 2004). Für den Verkehr mit anderen EU-Staaten verweist § 3 Abs. 2 Alkopopsteuergesetz „sinngemäß" auf das Kaffeesteuergesetz.
2. Nach Kaffeesteuerrecht entsteht die Steuer, sobald Ware aus einem anderen EU-Staat in Deutschland „in Empfang genommen" wird. Dass die Ware europarechtlich noch unter Steueraussetzung steht, spielt nach dieser Logik keine Rolle. Kaffee kennt kein europäisches Steueraussetzungssystem, Alkopops laufen vollständig darin.
3. Das Lager in Paderborn ist ein vom Zoll zugelassenes Alkoholsteuerlager. Für Alkopops verlangt der Zoll eine zweite, gesonderte Erlaubnis als „Alkopopsteuerlager" für dieselbe Halle. Diese fehlte.

Warum die Erstattung scheitert

Das Gesetz sieht eine Erstattung vor, wenn versteuerte Ware nachweislich in ein anderes EU-Land geliefert wird. Der Nachweis liegt lückenlos vor. Die Erstattung scheitert trotzdem, weil

1. vor der Lieferung ein „Zusageschein" des Hauptzollamts hätte beantragt werden müssen, der nachträglich nicht erteilt wird;
2. der Erstattungsantrag auf einem amtlichen Vordruck zu stellen ist, auf dem die Nummer des Zusagescheins einzutragen ist;
3. das Hauptzollamt den Zusageschein verweigert, der Vordruck also nicht ausgefüllt werden kann.

Wer mit dem Fall befasst ist

Hauptzollamt Bielefeld, Finanzgericht Düsseldorf (4. Senat, drei Richter), Steuerberatungsgesellschaft, Geschäftsführung MBG Global Brands GmbH. Voraussichtlich folgen Bundesfinanzhof und Europäischer Gerichtshof. Streitwert 57.942 €.

Ansprechpartner: Andreas W. Herb, Geschäftsführer, MBG Global Brands GmbH, Oberes Feld 13, 33106 Paderborn

Anlage 2 – Formulierungsvorschlag für eine Änderung des Alkopopsteuergesetzes

als zusätzlicher Artikel im Entwurf des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes (ZFG)

Artikel [X]
Änderung des Alkopopsteuergesetzes

Das Alkopopsteuergesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) [1]Für das Verbringen und die Beförderung von Alkopops aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten gelten die Vorschriften des Kaffeesteuergesetzes sinngemäß, soweit in den Sätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. [2]Werden Alkopops unter Steueraussetzung nach den Vorschriften des Alkoholsteuergesetzes mit dem elektronischen Verwaltungsdokument befördert, so befinden sie sich auch im Hinblick auf die Alkopopsteuer in einem Verfahren der Steueraussetzung; § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Alkoholsteuergesetzes gilt entsprechend. [3]Ein nach § 5 des Alkoholsteuergesetzes zugelassenes Steuerlager gilt zugleich als Steuerlager im Sinne dieses Gesetzes; einer gesonderten Erlaubnis bedarf es nicht."

2. Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) [1]Werden nachweislich versteuerte Alkopops zu gewerblichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, wird die Steuer auf Antrag erstattet oder vergütet, wenn die Beförderung mit dem elektronischen Verwaltungsdokument nach den Vorschriften des Alkoholsteuergesetzes durchgeführt wurde und die Aufnahme der Alkopops im Bestimmungsmitgliedstaat durch die elektronische Eingangsmeldung belegt ist. [2]In diesem Fall bedarf es keines vorherigen Zusagescheins und keiner weiteren Nachweise über die Versteuerung oder die steuerliche Behandlung im Bestimmungsmitgliedstaat. [3]Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei dem zuständigen Hauptzollamt zu stellen; die Verwendung eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks ist nicht Voraussetzung der Erstattung. [4]Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit den Erstattungsvorschriften des Kaffeesteuergesetzes bleibt für Fälle ohne elektronischen Nachweis unberührt."

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Übergangsregelung

[1]Ist Alkopopsteuer vor dem [Tag des Inkrafttretens] allein deshalb entstanden oder nicht erstattet worden, weil eine Erlaubnis als Alkopopsteuerlager oder ein Zusageschein fehlte, so ist sie auf Antrag zu erlassen oder zu erstatten, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Alkopops in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurden und dort der Besteuerung unterliegen. [2]Als Nachweis genügt

MBG INTERNATIONAL PREMIUM BRANDS GMBH
OBERES FELD 13 I 33106 PADERBORN I GERMANY
T. 05251. 546-0 | E. INFO@MBGGLOBAL.COM
W. WWW.MBGGLOBAL.COM | I. @MBG.BRANDS

DEUTSCHE BANK I BIC DEUTDE3B472 I IBAN DE03 4727 0029 0523 5015 00
VOLKSBANK PB-HX-DT I BIC DGPBDE3MXXX I IBAN DE42 4726 0121 8730 8779 00
GESCHÄFTSFÜHRER: ANDREAS W. HERB I PETER JÜRGENS
HANDELSREGISTER AG PADERBORN HRB 3210
UST-ID: DE 160887742 I GLN: 4 025 127 000 005

die elektronische Eingangsmeldung des Bestimmungsmitgliedstaats. [3]Der Antrag kann bis zum [Datum, zwölf Monate nach Inkrafttreten] gestellt werden; § 227 der Abgabenordnung bleibt unberührt. [4]Anhängige Einspruchs- und Klageverfahren stehen dem Antrag nicht entgegen."

Begründung (Kurzfassung)

Zu Nummer 1 (Gleichlauf mit der Alkoholsteuer). Alkopops sind Alkoholerzeugnisse und unterliegen vollständig dem harmonisierten Verbrauchsteuerrecht der Richtlinie (EU) 2020/262 mit dem elektronischen Beförderungs- und Kontrollsystem EMCS. Die seit 2004 geltende Verweisung auf das Kaffeesteuergesetz stammt aus einer Zeit vor EMCS und behandelt Alkopops wie eine nicht harmonisierte Ware. Dadurch entsteht bei bloßer Durchfuhr über ein deutsches Steuerlager eine nationale Steuer, obwohl die harmonisierte Alkoholsteuer wegen fortdauernder Steueraussetzung nicht entsteht. Die Änderung stellt klar, dass die Steueraussetzung einheitlich für beide Steuern gilt und die vorhandene zollamtliche Zulassung als Alkoholsteuerlager ausreicht. Ein Steuerausfall entsteht nicht, da Alkopops im Bestimmungsland versteuert werden; der Jugendschutzzweck des Gesetzes betrifft nur Ware, die in Deutschland in den freien Verkehr gelangt.

Zu Nummer 2 (Erstattung bei elektronischem Nachweis). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dürfen formelle Anforderungen eine verbrauchsteuerliche Begünstigung nicht ausschließen, wenn die materiellen Voraussetzungen feststehen und kein Missbrauch vorliegt. Der Zusageschein und der Vordruckzwang erfüllen bei einer vollständig im EMCS dokumentierten Beförderung keinen Kontrollzweck mehr, den die elektronische Eingangsmeldung nicht bereits besser erfüllt. Für Fälle ohne elektronischen Nachweis bleibt das bisherige Verfahren erhalten.

Zu Nummer 3 (Übergangsregelung). Die Hauptzollämter erhalten eine ausdrückliche Befugnis, Altfälle ohne gerichtliche Verfahren zu beenden. Das entlastet Verwaltung und Finanzgerichte und verhindert, dass Bundesfinanzhof und Europäischer Gerichtshof mit Fällen befasst werden, deren Ergebnis der Gesetzgeber bereits vorweggenommen hat.

Erfüllungsaufwand und Haushaltswirkung. Für den Bund entstehen keine Mindereinnahmen, da die betroffene Ware in keinem Fall für den deutschen Markt bestimmt ist. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung sinkt (Wegfall von Zweit-Erlaubnisverfahren, Zusagescheinen und Rechtsbehelfsverfahren), ebenso der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Übersicht

Nr.	Änderung	Wirkung	Kosten für den Bund
1	§ 3 Abs. 2: Steueraussetzung im EMCS gilt auch für Steuer entsteht in die Alkopopsteuer; Alkoholsteuerlager genügt, Durchfuhrfällen gar nicht erst keine zweite Erlaubnis		keine, da kein Steuerausfall

2	§ 3 Abs. 2a: Erstattung bei nachgewiesener EU-Lieferung ohne vorherigen Zusageschein, wenn zu endgültiger EMCS den Warenweg belegt	Formfehler führen nicht mehr keine Doppelbelastung
3	§ 4a: Erlassbefugnis der Hauptzollämter für Altfälle nachgewiesenem Verbleib im EU-Ausland	laufende Verfahren enden keine; entlastet mit ohne Gerichte Verwaltung und Gerichte

MBG INTERNATIONAL PREMIUM BRANDS GMBH
OBERES FELD 13 I 33106 PADERBORN I GERMANY
T. 05251. 546-0 | E. INFO@MBGGLOBAL.COM
W. WWW.MBGGLOBAL.COM | I. @MBG.BRANDS

DEUTSCHE BANK I BIC DEUTDE3B472 I IBAN DE03 4727 0029 0523 5015 00
VOLKSBANK PB-HX-DT I BIC DGPBDE3MXXX I IBAN DE42 4726 0121 8730 8779 00
GESCHÄFTSFÜHRER: ANDREAS W. HERB I PETER JÜRGENS
HANDELSREGISTER AG PADERBORN HRB 3210
UST-ID: DE 160887742 I GLN: 4 025 127 000 005